

## **BVNR Strafenkatalog**

### **Sportlicher Bereich**

Im sportlichen Bereich gelten insbesondere folgende Ordnungsstrafen:

#### **(1) Sportliches Verhalten**

Bei Vorliegen von Unsportlichkeit, bzw. grober Unsportlichkeit kann der Laspo (allein) ein Bußgeld bis zu 250,00 € und/oder eine Sperre bis zu einem Jahr verhängen. Diese Strafen können vom Vorstand noch angemessen erhöht werden.

#### **(2) Spielbericht/Ergebnismeldung bzw. -eingabe**

Bei verspätetem Eingang des Spielberichtes/der Turniertabelle, nicht durchgeführter telefonischer Ergebnisdurchsage, falschen und/oder fehlenden Einträgen, sowie unterlassener Mitteilung von Spielverlegungen wird der gastgebende Verein/Ausrichter mit Bußgeld belegt:

- a) mehr als drei Werktage nach Ende des Wettbewerbs eingegangen 25,00 €
- b) nicht durchgeführte telefonische Ergebnisdurchsage, bzw.  
nicht durchgeführte Spielberichts-Eingabe in die Billardarea 15,00 €
- c) unterlassener Mitteilung von Spielverlegungen 15,00 €
- d) fehlender ausgeschriebener Vorname im Spielbericht 5,00 €
- e) falsche und / oder fehlende Einträge auf dem Spielbericht 5,00 €
- f) Nichteinhaltung von Meldeterminen, verspätetes Einreichen statistischer Unterlagen. Falls nach dem Termin plus sieben Tage beim Empfänger nicht eingetroffen, zahlt der Verein ein Bußgeld in Höhe 15,00 €.  
Die gleiche Summe wird fällig, wenn von einem Kreisverband kein Delegierter zu einer ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung erscheint.

#### **(3) Nichtantreten von Mannschaften**

- a) Erscheint eine Mannschaft nicht vor Ablauf der Wartefrist und kommt die Begegnung dadurch nicht zustande, oder wird durch Verschulden einer Mannschaft nicht mehr als die Hälfte der erforderlichen Partien gespielt, gilt die Begegnung für diese Mannschaft als verloren. Außerdem wird ein Bußgeld verhängt.  
Bußgeld in Höhe 100,00 €  
Im Wiederholungsfall 100,00 €  
Ein weiteres Bußgeld und Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft wird verhängt, wenn eine Mannschaft zum dritten Mal schuldhaft nicht antritt.  
Bußgeld in Höhe 100,00 €
- b) Kommt eine Begegnung zustande, aber es werden durch Verschulden einer Mannschaft nicht mehr als die Hälfte der erforderlichen Partien ordnungsgemäß (falsche Aufstellung etc.), durchgeführt so ist sie für diese Mannschaft als verloren zu werten. Außerdem wird ein Bußgeld verhängt.  
Bußgeld in Höhe 50,00 €
- c) Bei Ausspielung einer Landesmannschaftsmeisterschaft in Turnierform gilt folgendes:  
Wird eine Partie wegen fehlenden Spielers einer Mannschaft nicht ausgetragen bzw. wegen falscher Aufstellung annulliert, so wird ein Bußgeld verhängt.  
Bußgeld in Höhe 50,00 €  
Ein Wiederholungsfall im laufenden Turnier wird mit einem weiteren Bußgeld geahndet.  
Bußgeld in Höhe 75,00 €  
Zusätzlich wird die betroffene Mannschaft vom laufenden Turnier ausgeschlossen in der folgenden Saison kein Startrecht für dieses Turnier bekommen.

- d) Mit einem Bußgeld wird der Verein belegt, der nach Erstellung des Spielplanes eine ordnungsgemäß gemeldete Mannschaft zurückzieht.

Bußgeld in Höhe 100,00 €

**(4) Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung**

Tritt ein Spieler/Schiedsrichter nicht ordnungsgemäß gekleidet an, entfällt seine Spiel-, bzw. Funktionsberechtigung.

Bußgeld in Höhe 25,00 €

**(5) Nichtantreten von Sportlern**

- a) Wird eine Partie wegen fehlenden Spielers einer Mannschaft nicht ausgetragen, bzw. wegen falscher Aufstellung annulliert, so wird ein Bußgeld verhängt.

Bußgeld in Höhe 25,00 €

- b) Bricht ein Spieler seine Partie ohne triftigen Grund ab, so wird ein Bußgeld verhängt.

Bußgeld in Höhe 50,00 €

Bei Vorliegen von Unsportlichkeit, bzw. grober Unsportlichkeit kann eine zusätzliche Bestrafung durch Laspo, Sportausschuss und/oder Vorstand erfolgen.

- c) Wer einer Landeseinzelmeisterschaft (LEM) ohne Entschuldigung fernbleibt, wird mit einem Bußgeld belegt.

Bußgeld in Höhe 100,00 €

Außerdem wird er für die Einzelmeisterschaft dieser Disziplin in der folgenden Saison gesperrt.

Im Wiederholungsfall wird neben dem Bußgeld eine Spielsperre für alle Einzelmeisterschaften der laufenden und folgenden Saison verhängt. Als Wiederholungsfall gilt ein zweiter gleichartiger Verstoß innerhalb der laufenden und folgenden Saison.

- d) Erscheint ein Teilnehmer an einer LEM erst nach Ablauf der Wartefrist und wird deswegen vom Turnier ausgeschlossen, so wird er mit einem Bußgeld belegt.

Bußgeld in Höhe:

bis 30 min nach Ablauf der Wartefrist 75,00 €

späteres Eintreffen 100,00 €

Über eine evtl. Spielsperre wird im Einzelfall (Laspo/Sportausschuss) entschieden.

- e) Bricht ein Teilnehmer seine Partie ohne triftigen Grund ab, oder spielt er die Anzahl seiner Partien ohne triftigen Grund nicht zu Ende, so wird ein Bußgeld verhängt.

Bußgeld in Höhe 50,00 €

In beiden Fällen kann bei Vorliegen von Unsportlichkeit, bzw. grober Unsportlichkeit eine zusätzliche Bestrafung durch Laspo, Sportausschuss und/oder Vorstand erfolgen.

- f) Sagt ein Spieler eine LEM nach Ablauf der Absagefrist (eine Woche vor Turnierbeginn) ab und kann innerhalb von einer Woche nach Beendigung des Turniers keinen ärztlichen Nachweis o. ä. vorweisen, wird ein Bußgeld verhängt:

Bußgeld in Höhe (Absage vor Turnierbeginn) 40,00 €

- g) Alle LEM - Teilnehmer sind verpflichtet, in Spielerkleidung an der Siegerehrung teilzunehmen. Wenn ein Spieler dieser ohne Entschuldigung fernbleibt, oder sich weigert diese in Spielerkleidung zu absolvieren, wird er mit einem Bußgeld belegt.

Bußgeld in Höhe 50,00 €

Außerdem wird er für die Einzelmeisterschaft dieser Disziplin in der folgenden Saison gesperrt.

Ausnahme: Spieler die vorzeitig ausgeschieden sind und am letzten Turniertag keinen Einsatz mehr haben.

**(6) Nichteinhaltung Verbot Alkohol-/Tabakgenuss während des Spiels**

a) Oberliga und/oder Einzelmeisterschaften der 1./I. Klasse

Alkohol und/oder Tabakgenuss ist Spielern/Schiedsrichter während des Spiels ist untersagt. Bei einem Verstoß wird dieser mit einem Bußgeld belegt.

Bußgeld in Höhe 20,00 €

Im Wiederholungsfall 50,00 €

\* Oberliga und alle EM der 1./I. Klasse sind dem Leistungssport zugeordnet und den Regelungen der DBU angepasst.

Weitere Sanktionen können (s. Abs. 1 Sportliches Verhalten) zusätzlich erfolgen.

b) Weitere Ligen/Klassen

Alle weiteren Ligen (ab Verbandsliga abwärts), sowie Einzelmeisterschaften (ab der 2./II. Klasse abwärts) sind dem Breitensport zugeordnet.

Diese fallen damit nicht unter das Verbot nach Abs. a).

**(7) Nichteinhaltung von Störungsfreiem Spielablauf**

a) Verursacht ein Spieler/Schiedsrichter eine Störung durch Mobiltelefon o. Ä. wird dieser mit einem Bußgeld belegt.

Bußgeld in Höhe 10,00 €

Im Wiederholungsfall 30,00 €

**(8) Nichteinhaltung Ausrichterpflicht**

a) Ausrichter, die ihrer Ausrichterpflicht schuldhaft nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld belegt.

Bußgeld in Höhe 150,00 €

Wer seiner Ausrichterpflicht zwar nachkommt, jedoch nicht ordnungsgemäß erfüllt, verwirkt ganz oder teilweise den für die Ausrichtung üblichen Zuschuss des BVNR.

**(9) Nichteinhaltung der Aufsichtspflicht bei Jugendwettbewerben**

a) Der Ausrichter ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln. Bei Verstoß erfolgt ein

Bußgeld in Höhe 50,00 €

Im Wiederholungsfall 100,00 €

**(10) Fälligkeit**

Die Bußgelder sind am Ende jedes Quartals zu entrichten, andernfalls wird in der darauf folgenden Saison vom betreffenden Kreisverband kein Verein spielberechtigt.

**Inkrafttreten**

Dieser Strafenkatalog, vom BVNR Vorstand am 26.05.2011 in Essen beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Strafenkatalogs haben die Ordnungsstrafen aller früheren Sportordnungen des BVNR keine Gültigkeit mehr.